

An den Amtsdirektor
Herr Marco Kehling
Frau Bürgermeisterin Daniela Maurer

die Abgeordneten der Fraktionen Golßen:

25.09.2023

UBL
GFG
AFD

Anfrage Umzäunung des Kinderspielplatzes in 15938 Golßen(Gersdorf)
auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg (BbgKVerf)vom 18.Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Abgeordneten,
unser Spielplatz befindet sich in Gersdorf unmittelbar an der Kreisstraße
zwischen B 115 und B 96.

Gem. der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf)vom 18.Dezember 2008 muss dieser Spielplatz
nicht nur gegen das Befahren und Abstellen abgesperrt sein.

Speilplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können,
insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehr-, Betriebs- und
feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für KFZ sowie gegen
Standplätze von Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet
spielen können und auch vor Immisionen geschützt sind. Gegen das
Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze
abgesperrt sein. Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen,
dass das Eindringen von Hunden

verhindert wird. Es ist sicherzustellen, z.B. durch Anbringen eines
entsprechenden

Hinweisschildes, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche
untersagt ist. Siehe Anlage Gesetz und Bild

Mit freunlichen Grüßen

Kay Drews,
Gersdorf 16
15938 Golßen



Satzung über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)
Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 286,) zuletzt geändert durch
Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz (KommRRefAnpG)
vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202), in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der
Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I, S.210), geändert in der
Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 17.09.2008 hat
die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 19.05.2010 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Territorium der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich
ihrer Ortsteile.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 7 Abs.3 Brandenburgischer Bauordnung
(BbgBO) bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen als
Einzelanlagen auf dem Baugrundstück oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer
Nähe des Grundstücks herzustellen und instandzuhalten sind.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden Spielplätze
zum Schutz der Kinder und deren Gesundheit nachträglich angelegt werden müssen.
Die nachträgliche Anlegung von Kinderspielplätzen darf angeordnet werden, wenn in der
näheren Umgebung geeignete Kinderspielplätze nicht vorhanden sind und das Grundstück
nach seinen Gegebenheiten für die Anlegung geeignet ist. Dabei darf von den
Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (gemäß §§ 3 und 5 dieser
Satzung) abgewichen werden.

§ 3 Größe der Spielplätze

(1) Die Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und
Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum
jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen.

Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete
Wohnungen, z.B. Einraumwohnungen, Appartements oder Altenwohnungen bleiben bei
der Bestimmung der Größe nach Absatz 2 außer Betracht.

(2) Für die Berechnung der Größe des Spielplatzes gilt:

1 m² je Bewohner, mindestens jedoch 50 m² nutzbare Spielfläche (ohne Rahmenbepflanzung).

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen finden die Vorschriften der
Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 4 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze müssen auf dem Baugrundstück liegen. Sie dürfen auf einem unmittelbar
benachbarten Grundstück liegen, wenn die erforderliche Fläche gemäß § 65 BbgBO als
Fläche für die Anlage eines Kinderspielplatzes rechtlich gesichert ist.

(2) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen
der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte
Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
Eine Teilfläche des Kinderspielplatzes ist als Spielfläche für Kleinkinder nach Möglichkeit
in unmittelbarer Nähe des Gebäudes anzulegen.

(3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere
gegen Verkehrsflächen, Verkehr-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer,
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen,
dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind.

Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

(4) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird. Es ist sicherzustellen, z.B. durch Anbringen eines entsprechenden Hinweisschildes, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.

§ 5 Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Spielplatzfläche ist als abgegrenzte Sandspielfläche ohne Spielgeräte herzurichten. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. Die Sandspielanlagen müssen einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.

(2) Kinderspielplätze sind mit drei ortsfesten Sitzgelegenheiten und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als sechs Wohnungen ist für je vier weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Sie müssen in einer Sandfläche aufgestellt werden.

(4) Spielplätze von mehr als 300 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneter Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 3 dieser Satzung) nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Für die Bepflanzung ist die Richtlinie Nr. 29.15 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) umzusetzen.

(5) Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die DIN EN 1176 (Spielplatzgeräte) sowie DIN EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) heranzuziehen.

(6) Die Böden der Spielplätze sind im Abstand von fünf Jahren auf Schadstoffbelastung (insbesondere des Gehaltes an Blei und Cadmium) zu untersuchen.

§ 6 Pflege und Erhaltung

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind durch den Eigentümer regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit durch Kleinkinder zu überprüfen.

(2) Der Spielsand ist mindestens einmal im Jahr zu erneuern. Bei starker Verschmutzung ist der Sand auch häufiger auszuwechseln.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe errichtet,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder herrichtet,
 3. sowie seine Zugänge oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs.3 Satz 1 Nr.2 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO).

§ 8 Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen und örtlichen Bauvorschriften Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen und örtlichen

Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bad Liebenwerda, den 20.05.2010

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

